

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Veterinärmedizinischen Universität Wien 02.05.2022

1. Zielsetzung, Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese vom Universitätsrat (UR) der Veterinärmedizinischen Universität Wien erlassene Geschäftsordnung gilt für die Durchführung der in § 21 UG festgelegten Aufgaben des Universitätsrats, die Besorgung der Geschäfte und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats auf unbestimmte Zeit.

2. Größe des Universitätsrats

Der Universitätsrat besteht gemäß Beschluss des Gründungskonvents (Mitteilungsblatt 16.12.2002) der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus fünf Mitgliedern.

3. Mitglieder des Universitätsrats

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats werden nach den Vorschriften des § 21 Abs. 6 UG 2002 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Allfällige Reise- und Aufenthaltskosten werden darüber hinaus ersetzt.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats teilen sich intern die Arbeitsfelder auf und nehmen ihre Aufgaben mit fachlicher Kompetenz, in ausreichender Kenntnis der Universität und mit entsprechendem Zeiteinsatz wahr.

(4) Die Mitglieder des Universitätsrats sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen.

4. Wahl der /des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder ist mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.

(2) Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten, ist auch diese/dieser verhindert, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats.

5. Einberufung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind vom Vorsitzenden nach den Erfordernissen und Interessen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, zumindest aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Eine Sitzung ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens

zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorhergehenden Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Reaktionen auf die Sitzungsunterlagen sollen von den einzelnen Universitätsräten bis spätestens 3 Tage vor der UR-Sitzung an alle Universitätsräte übermittelt werden.

(3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder an den Sitzungen des UR teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies dem/der Vorsitzenden ehest möglich mitzuteilen.

(4) Auf Grund von Beschlüssen des UR können weitere Teilnehmer/innen als Sachverständige oder Auskunftspersonen eingeladen werden. Die Anwesenheit dieser Personen ist auf die betreffenden Tagesordnungspunkte zu beschränken. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Beschlüsse des Universitätsrats können in dringenden Fällen oder weil die Einberufung einer Sitzung untunlich erscheint auch im Umlaufweg gefasst werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit aller Mitglieder des Universitätsrats mit "Ja" gestimmt haben. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied eine Diskussion wünscht. Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat der/die Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Universitätsrats mitzuteilen.

6. Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende erstellt unter Berücksichtigung allenfalls auch schriftlich vorliegender Vorschläge der Mitglieder des UR die vorläufige Tagesordnung.

(2) Der UR beschließt am Beginn seiner Sitzungen über die Tagesordnung.

(3) Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlussfassung zulässig.

(4) Tischvorlagen sind nur ausnahmsweise zu genehmigen und nur dann, wenn es terminlich nicht anders geht. In solchen Fällen muss über die Zulässigkeit nach einer Lesepause abgestimmt werden.

(5) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Bericht des/r Vorsitzenden, des/r Stellvertreters/in, weiterer Mitglieder, Allfälliges.

7. Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Universitätsrats ist zulässig. Die unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel

teilnehmende Person bzw. Personen müssen jedenfalls für alle teilnehmenden Personen wechselseitig hörbar sein.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände auf Grund der Tagesordnung, stellt die Beschlussfassung fest, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse. Ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, so gehen seine/ihre Rechte und Pflichten auf den/die Stellvertreter/in über. Ist auch diese/r nicht anwesend, so leitet das älteste Mitglied die Sitzung.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen und seine Meinung in ausreichender Form zu begründen. Jedes Mitglied hat das Recht, neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen.

(5) Über jeden Antrag ist abzustimmen.

8. Beschlussfassung

(1) Der UR fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese grundsätzlich durchzuführen. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

(2) Es sollen nur vorformulierte Anträge nach zeitlimitierter Besprechung zur Abstimmung gebracht werden.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Qualifizierte Mehrheiten und Quoren kann nur das Gesetz vorsehen.

(4) Über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes ist stets zuerst abzustimmen.

(5) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder eine Angelegenheit seines Angehörigen im Sinne von § 36a AVG betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Zusätzlich hat die mögliche Befangenheit im Protokoll ihren Niederschlag zu finden.

9. Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden (bzw. Sitzungsleiter/in) zu unterfertigen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (unter Angabe der Stimmverhältnisse) wiederzugeben.

Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladungen und die endgültige Tagesordnung beizulegen.

(3) Jedes Mitglied des UR kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.

(4) Das ausgefertigte Protokoll ist an die Mitglieder des UR spätestens drei Wochen nach erfolgter Sitzung zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben. In dieser Sitzung ist das Protokoll dem UR zur Genehmigung vorzulegen.

10. Ausschüsse

(1) Der Universitätsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wie beispielsweise einen Finanz – und Personalausschuss bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben. Diese Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.

(2) Wird ein Ausschuss gebildet, so hat dieser aus mindestens 2 Mitgliedern zu bestehen. Den Ausschüssen hat jeweils die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter anzugehören.

(3) Wird ein Finanz- und Personalausschuss eingerichtet, so umfassen dessen Aufgaben jedenfalls die eingehende Diskussion der Budgetplanung und des Jahresabschlusses einschließlich der Erarbeitung von Empfehlungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Universitätsrat sowie Empfehlungen für den Abschluss der Arbeitsverträge mit dem/der Rektor/in und den Vizerektoren/innen, den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie die Überprüfung der Zielerreichung des Rektorats.

11. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des UR ist an der Universität einzurichten und mit der notwendigen ständigen Sach- und Personalausstattung zu versehen. Ihr obliegt die Unterstützung des UR bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung.

12. Vertretung nach außen

Die Vertretung des UR nach außen einschließlich der Besorgung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in. Der UR selbst kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.

13. Compliance

Die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex sowie der Compliance- und Antikorruptionsrichtlinien gelten auch für die Mitglieder des Universitätsrats.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
Univ.-Prof. DI Dr. Johannes Khinast